Das Modehaus Mützel stößt mit seinem neuen Brautmodenstudio in ganz neue Dimensionen vor. Persönliche Beratung und stilvolles Ambiente gehören dazu. Fotos: Modehaus Mützel

Tausend Träume ganz in Weiß

Modehaus Mützel in Euerdorf eröffnet Brautmoden-Studio

EUERDORF

Die Auswahl ist in einem weiten Umkreis um Euerdorf unschlagbar: In seinem neuen Brautmoden-Studio präsentiert das Modehaus Mützel auf 1500 Quadratmetern mehr als 1000 verschiedene Brautkleider

Tausend Träume ganz in Weiß – und dabei ist jedes Modell nur einmal vorhanden. Das Kleid, welches der Kundin nach der Anprobe zusagt, wird individuell nach ihren Vorstellungen beim Hersteller in Auftrag gegeben, berichtet Annegret Mützel. Vor einer Woche hat das neue Brautmoden-Studio eröffnet.

Für das 4500 Quadratmeter große Modehaus in Euerdorf bei Hammelburg ist die Erweiterung der Kollektion um Brautmoden ein bedeutender Schritt. „Die Vorbereitungen laufen seit einem Jahr“, berichtet Juniorchef Johannes Mützel. „Hochzeitskleider sind High-End im Modebereich.“ Eigentlich habe sich die Erweiterung des Sortiments schon lange angeboten, findet Mützel. Nachdem sich viele Bräutigame in Euerdorf mit einem Anzug ausstatten lassen, sei die Frage aufgekommen, warum man nicht auch der Braut etwas biete.

Der Einzugsbereich des Modehauses war bisher schon groß. Durch das Brautmoden-Studio wird er sich weiter ausweiten – auf rund 150 Kilometer. Von Fulda aus ist Euerdorf auf der A7 rund 70 Kilometer entfernt. Um Bräuten eine wirklich große Auswahl zu bieten, waren Johannes Mützels Eltern Annegret und Klaus-Dieter Mützel europaweit unterwegs. Die Messen in Madrid und Barcelona setzen in der Branche Maßstäbe. Auch in Düsseldorf kamen die Euerdorfer Modeexperten mit allen namhaften Herstellern unter anderem auch aus Holland und England ins Gespräch, sagt Annegret Mützel.

Präsentiert werden die Kleider in edlem Ambiente. In vier großen Kabinen mit gemütlichem Wohnzimmer-Flair und je einem Laufsteg können die Kundinnen ihre vorausgewählten Kleider ungezwungen probieren.

Der erste Termin mit einer engeren Auswahl von fünf favorisierten Kleidern dauert etwa zwei Stunden. Andere Kunden haben in dem Bereich keinen Zutritt. Mützels empfehlen, drei bis vier Monate vor dem Hochzeitstermin nach einem Kleid Ausschau zu halten. Vier Wochen vor dem Termin wird das ausgewählte Kleid der Kundin auf den Leib geschneidert. Dazu hat das Modehaus Mützel eine eigene Änderungsschneiderei.

Geschäftseröffnung

Neu in der Region

Liebevolle Dekoartikel und Blumenarrangements

Vor genau einer Woche haben die Geschwister Härtter im Emaillierwerk Fulda das Geschäft „Liebevolles“ eröffnet. Auf rund 90 Quadratmetern Verkaufsfläche werden verschiedene Dekorationsartikel, Geschenke und Blumengestecke angeboten. Dabei sollen die Grenzen zwischen einem herkömmlichen Floristikhandel und einem Dekorationsgeschäft verschmelzen. Beide Geschwister sind ausgebildete Floristinnen. Einzigartige und individuelle Blumenerzeugnisse können direkt erworben oder auf Wunsch bestellt werden. Auch größere Aufträge zu jedem Anlass – festliche Tischdekorationen, Hochzeiten und anderes – werden mit Freude entgegengenommen. Das „Liebevolles“-Team ist erreichbar unter Telefon (06 61) 96 21 19 50 oder per E-Mail an liebevolles@gmx.net. / Foto: privat

Gebot von Treu und Glauben

Außerhalb des **Kündigungsschutzgesetzes**

Von **CARINA JUNKERT**

FRANKFURT

Dass es personenbedingte, betriebsbedingte und verhaltensbedingte Kündigungen gibt, wissen wahrscheinlich die meisten. Dass eine Kündigung nur aus einem dieser Gründe ausgesprochen werden kann, stimmt aber nur, wenn das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet. Doch was gilt in Fällen, die nicht dem Kündigungsschutzgesetz unterfallen?

Carina Junkert

Dass das erste halbe Jahr in einem neuen Arbeitsverhältnis eine besonders wichtige Zeit ist, haben sicher die meisten Arbeitnehmer schon einmal gehört. Der Grund dafür ist, dass das Kündigungsschutzgesetz nur für Arbeitsverhältnisse gilt, die seit mehr als sechs Monaten ununterbrochen bestanden haben. Doch Achtung – in sogenannten Kleinbetrieben gilt das Kündigungsschutzgesetz nicht.

Findet das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung, heißt das aber nicht, dass der Arbeitnehmer schutzlos gestellt wäre. Auch außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes gibt es Vorschriften, die der Arbeitgeber im Falle einer Kündigung zu beachten hat. So darf der Arbeitgeber nach dem Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht aus reiner Willkür kündigen. Tut er es dennoch, ist die Kündigung unwirksam. Gleiches gilt, wenn die Kündigung auf sachfremden Erwägungen beruht (zum Beispiel weil der Arbeitnehmer sich hat scheiden lassen). Das Gebot von Treu und Glauben gebietet es auch, dem Arbeitnehmer im Fall einer sogenannten Verdachtskündigung (das heißt, der Arbeitgeber kündigt, weil der Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung besteht, er diese aber nicht beweisen kann) vorab Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, damit er die gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomente entkräften kann.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben leitet sich auch das Gebot ab, beim Ausspruch einer betrieblich veranlassten Kündigung ein Mindestmaß an sozialer Rücksichtnahme walten zu lassen. Anders als im Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes muss zwar keine vollumfängliche Sozialauswahl getroffen werden. Der Arbeitgeber darf aber nicht ausgerechnet den Mitarbeitern kündigen, die es evident am härtesten treffen würde. Ausnahmen bestehen nur, wenn es aus Sicht des Arbeitgebers gewichtige betriebliche, persönliche oder andere Gründe dafür gibt, einen konkreten Arbeitnehmer zu entlassen. Besondere Kündigungsschutzvorschriften, zum Beispiel für werdende Mütter und Schwerbehinderte, gelten auch unabhängig vom Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes.

Übt ein Arbeitnehmer in zulässiger Weise die ihm zustehenden Rechte aus, indem er sich zum Beispiel krankmeldet oder in einer Gewerkschaft engagiert, darf der Arbeitgeber deshalb keine Kündigung aussprechen. Kündigungen, die auf einem in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannten Merkmal (zum Beispiel ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) beruhen, sind wegen des Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz nichtig.

Auch in Fällen, in denen das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung findet, ist es deshalb für jeden Arbeitgeber empfehlenswert, sich frühzeitig Gedanken über die Gründe für den Ausspruch einer Kündigung zu machen. Nur so können langwierige Gerichtsprozesse vermieden werden.

Carina Junkert ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt.